Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 28.01.2025

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Antrag der Bundesregierung – Drucksache 20/14044 –

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation European Union Naval Force ASPIDES (EUNAVFOR ASPIDES)

A. Problem

Die Bundesregierung begründet ihren Antrag damit, dass die Huthi-Miliz seit Mitte November 2023 aus von ihr kontrollierten Gebieten in Jemen Angriffe auf die internationale Schifffahrt, insbesondere im Roten Meer und der Meerenge Bab al-Mandab, führt, welche sich insbesondere gegen den internationalen Handel, die Sicherheit des Seeverkehrs und die Stabilität in einer ohnehin volatilen Region richten. Bei dem durch die Angriffe betroffenen Gebiet handele es sich um einen maritimen Raum von besonderer geostrategischer Bedeutung für die internationale Handelsschifffahrt. Die Handelsroute am Roten Meer sei die kürzeste Handelsroute von Asien nach Europa und habe ein globales Handelsvolumen von 15 Prozent des weltweiten maritimen Handels. Durch die prekäre Sicherheitslage nutze ein Großteil der Reedereien mittlerweile die 14 Tage längere Ausweichroute über das Kap der Guten Hoffnung. Die damit verbundenen Mehrkosten würden durch Reedereien und Unternehmen letztlich an den Endverbraucher weitergegeben und hätten so indirekte volkswirtschaftliche Auswirkungen, wie eine Zunahme der Inflation. Darüber hinaus steige die Gefahr von gezielten oder Kollateralschäden an kritischer Infrastruktur im Einsatzgebiet, da über die Meerenge des Golfs von Aden und das Rote Meer wichtige Unterseedatenkabel als Verbindungsrouten zwischen Asien und Europa liefen. Auch nehme die Huthi-Miliz die Gefahr von Umweltkatastrophen mit verheerenden Auswirkungen auf Fischerei und Trinkwasserversorgung der Küstenstaaten billigend in Kauf.

Die Bundesregierung beantragt daher die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union (EU) geführten Operation European Union Naval Force ASPIDES (EUNAVFOR ASPIDES) mit bis zu insgesamt 700 Soldatinnen und Soldaten längstens bis zum 31. Oktober 2025.

Auftrag der Operation sei es, zum Schutz der Freiheit der Schifffahrt und zur Sicherheit des Seeverkehrs im Einsatzgebiet beizutragen. Dies beinhalte die Unter-

stützung des sicheren Transits der Schifffahrtsindustrie, insbesondere im südlichen Roten Meer und durch den Bab al-Mandab. Im Rahmen dieses Auftrages ergäben sich für die Bundeswehr u. a. folgende Aufgaben: Schutz von Schiffen gegen multidimensionale Angriffe auf See im Einsatzgebiet bei uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit; Begleitung von Schiffen im gesamten Einsatzgebiet; Sicherstellung der Er- und Bereitstellung eines Lagebildes inklusive luftgestützter Aufklärung im gesamten Einsatzgebiet; Abstimmung, Kooperation, Informationsaustausch und logistische Unterstützung.

Für die deutsche Beteiligung werden laut Antrag folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten: Führung; Wirken gegen Ziele in der Luft, über, auf und unter Wasser; Sicherung und Schutz; Militärisches Nachrichtenwesen; Aufklärung; Führungsunterstützung; Einsatzunterstützung; sanitätsdienstliche Versorgung; zivil-militärische Kooperation.

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolge auf Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), insbesondere der Resolutionen 2216 (2015), 2624 (2022), 2707 (2023) und 2722 (2024), des Beschlusses 2024/583/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Februar 2024, des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, der Regeln des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere des völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Selbstverteidigungsrechts zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf eigene oder fremde Schiffe und Besatzungen, und des Einverständnisses der Regierung des jeweiligen Anrainerstaats zur Durchführung des Auftrags in seinen Hoheitsgewässern. Die deutschen Streitkräfte handelten bei der Beteiligung an EUNAVFOR ASPIDES im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für alle im Rahmen von EUNAVFOR ASPIDES eingesetzten seegehenden Einheiten gelte die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

Die eingesetzten Kräfte haben laut Antrag der Bundesregierung das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung ihrer Aufträge. Die Anwendung militärischer Gewalt erfolge auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-ASPIDES-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR ASPIDES umfasse die Meerenge von Bab al-Mandab und die Straße von Hormus sowie die internationalen Gewässer im Roten Meer, im Golf von Aden, im Arabischen Meer, im Golf von Oman und im Persischen Golf sowie den darüber liegenden Luftraum. Ein Einsatz in Hoheitsgewässern erfolge nur nach Zustimmung durch den jeweiligen Anrainerstaat. Die Regeln des Seerechtsübereinkommens würden gelten. Angrenzende Räume wie Küstengewässer könnten mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung nach den Regeln des Seerechtsübereinkommens bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Staates bei Meerengen genutzt werden. Im Übrigen richteten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen. Kräfte des deutschen Kontingents würden in den Hauptquartieren, Verbindungselementen und militärischen Stäben der EU sowie multinationaler Partner eingesetzt, soweit dies zur Auftragserfüllung notwendig sei.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß \S 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag auf Drucksache 20/14044 anzunehmen.

Berlin, den 28. Januar 2025

Der Auswärtige Ausschuss

Michael Roth (Heringen)

Vorsitzender

Jürgen CoßeJürgen HardtTobias B. BacherleBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Ulrich LechteJoachim WundrakAndrej HunkoBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jürgen Coße, Jürgen Hardt, Tobias B. Bacherle, Ulrich Lechte, Joachim Wundrak und Andrej Hunko

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/14044** in seiner 207. Sitzung am 19. Dezember 2024 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Rechtsausschuss, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen. Zudem wurde die Vorlage dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung begründet ihren Antrag damit, dass die Huthi-Miliz seit Mitte November 2023 aus von ihr kontrollierten Gebieten in Jemen Angriffe auf die internationale Schifffahrt, insbesondere im Roten Meer und der Meerenge Bab al-Mandab, führt, welche sich insbesondere gegen den internationalen Handel, die Sicherheit des Seeverkehrs und die Stabilität in einer ohnehin volatilen Region richten. Bei dem durch die Angriffe betroffenen Gebiet handele es sich um einen maritimen Raum von besonderer geostrategischer Bedeutung für die internationale Handelsschifffahrt. Die Handelsroute am Roten Meer sei die kürzeste Handelsroute von Asien nach Europa und habe ein globales Handelsvolumen von 15 Prozent des weltweiten maritimen Handels. Durch die prekäre Sicherheitslage nutze ein Großteil der Reedereien mittlerweile die 14 Tage längere Ausweichroute über das Kap der Guten Hoffnung. Die damit verbundenen Mehrkosten würden durch Reedereien und Unternehmen letztlich an den Endverbraucher weitergegeben und hätten so indirekte volkswirtschaftliche Auswirkungen, wie eine Zunahme der Inflation. Darüber hinaus steige die Gefahr von gezielten oder Kollateralschäden an kritischer Infrastruktur im Einsatzgebiet, da über die Meerenge des Golfs von Aden und das Rote Meer wichtige Unterseedatenkabel als Verbindungsrouten zwischen Asien und Europa liefen. Auch nehme die Huthi-Miliz die Gefahr von Umweltkatastrophen mit verheerenden Auswirkungen auf Fischerei und Trinkwasserversorgung der Küstenstaaten billigend in Kauf.

Die Bundesregierung beantragt daher die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union (EU) geführten Operation European Union Naval Force ASPIDES (EUNAVFOR ASPIDES) mit bis zu insgesamt 700 Soldatinnen und Soldaten längstens bis zum 31. Oktober 2025.

Auftrag der Operation sei es, zum Schutz der Freiheit der Schifffahrt und zur Sicherheit des Seeverkehrs im Einsatzgebiet beizutragen. Dies beinhalte die Unterstützung des sicheren Transits der Schifffahrtsindustrie, insbesondere im südlichen Roten Meer und durch den Bab al-Mandab. Im Rahmen dieses Auftrages ergäben sich für die Bundeswehr u. a. folgende Aufgaben: Schutz von Schiffen gegen multidimensionale Angriffe auf See im Einsatzgebiet bei uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit; Begleitung von Schiffen im gesamten Einsatzgebiet; Sicherstellung der Er- und Bereitstellung eines Lagebildes inklusive luftgestützter Aufklärung im gesamten Einsatzgebiet; Abstimmung, Kooperation, Informationsaustausch und logistische Unterstützung.

Für die deutsche Beteiligung werden laut Antrag folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten: Führung; Wirken gegen Ziele in der Luft, über, auf und unter Wasser; Sicherung und Schutz; Militärisches Nachrichtenwesen; Aufklärung; Führungsunterstützung; Einsatzunterstützung; sanitätsdienstliche Versorgung; zivil-militärische Kooperation.

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolge auf Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), insbesondere der Resolutionen 2216 (2015), 2624 (2022), 2707 (2023) und 2722 (2024), des Beschlusses 2024/583/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Februar 2024, des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, der Regeln des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere des völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Selbstverteidigungsrechts zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf eigene oder fremde Schiffe und Besatzungen, und des Einverständnisses der Regierung des jeweiligen Anrainerstaats zur Durchführung des Auftrags in seinen Hoheitsgewässern. Die deutschen Streitkräfte handelten bei der Beteiligung an EUNAVFOR ASPIDES im Rahmen und nach den Regeln eines

Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für alle im Rahmen von EUNAVFOR ASPIDES eingesetzten seegehenden Einheiten gelte die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

Die eingesetzten Kräfte haben laut Antrag der Bundesregierung das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung ihrer Aufträge. Die Anwendung militärischer Gewalt erfolge auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-ASPIDES-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR ASPIDES umfasse die Meerenge von Bab al-Mandab und die Straße von Hormus sowie die internationalen Gewässer im Roten Meer, im Golf von Aden, im Arabischen Meer, im Golf von Oman und im Persischen Golf sowie den darüber liegenden Luftraum. Ein Einsatz in Hoheitsgewässern erfolge nur nach Zustimmung durch den jeweiligen Anrainerstaat. Die Regeln des Seerechtsübereinkommens würden gelten. Angrenzende Räume wie Küstengewässer könnten mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung nach den Regeln des Seerechtsübereinkommens bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Staates bei Meerengen genutzt werden. Im Übrigen richteten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen. Kräfte des deutschen Kontingents würden in den Hauptquartieren, Verbindungselementen und militärischen Stäben der EU sowie multinationaler Partner eingesetzt, soweit dies zur Auftragserfüllung notwendig sei.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/14044 in seiner 131. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Der Verteidigungsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/14044 in seiner 82. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat die Vorlage auf Drucksache 20/14044 in seiner 76. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Vorlage auf Drucksache 20/14044 in seiner 69. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Auswärtige Ausschuss hat über die Vorlage auf Drucksache 20/14044 in seiner 80. Sitzung am 28. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme.

Berlin, den 28. Januar 2025

Jürgen CoßeJürgen HardtTobias B. BacherleBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Ulrich LechteJoachim WundrakAndrej HunkoBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

